

Richtlinien

der Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten in Ternitz

gültig ab 1.1.2017

Grundlage: NÖ Kindergartengesetz LGBl. 5060 i.d.g.F. (65/2016) und
NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 35 Z 19 Benützung einer Gemeindeeinrichtung)

1. Anmeldung und Abänderung:

1.1 Bei Einschreibung: Bei Antragstellung für einen Kindergartenplatz wird die voraussichtliche Betreuungszeit erhoben; diese Information ist nicht bindend und kann innerhalb der Eingewöhnungswoche abgeändert werden.

1.2 Im laufenden Kindergartenjahr: Die Anmeldung bzw. Abänderung der Betreuungszeit für die Frühbetreuung vor 7:00 Uhr und für die Nachmittagsbetreuung nach 13:00 Uhr ist zu folgenden Terminen möglich:

- nach der Information über Beitragserhöhungen
- in der 1. Woche nach Kindergartenbeginn
- mit 1. Dezember
- mit 1. März im Kindergartenjahr

1.3 In den Sommerferien: Für die Betreuungsanmeldung zu den gesetzlich geregelten Sommerferien erhalten alle Erziehungsberechtigten Formulare für den Ferienbedarf ausgeteilt, der bis 15. Februar des Jahres erhoben sein muss (NÖ Kindergartengesetz LGBl. 5060 i.d.g.F., § 22, Abs. Z. 2). Spätere Anmeldungen sind nur dann möglich, wenn durch die weitere Anmeldung kein zusätzliches Betreuungspersonal benötigt wird.

1.4 Allgemeine Bestimmungen: Die Anmeldung ist nur gültig, wenn sie schriftlich, mit dem Formular der Stadtgemeinde Ternitz gestellt, von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und im jeweiligen Kindergarten abgegeben wird. Das Zustandekommen dieser Betreuungsform setzt die Anmeldung von mindestens 3 Kindern voraus (NÖ Kindergartengesetz LGBl.5060 i.d.g.F., § 23 Z.3).

Der erste Betreuungstag erfolgt zu Monatsbeginn. In berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Kursbeginn beim Arbeitsmarktservice, Arbeitsplatzwechsel,...) ist auch ein anderer Betreuungsbeginn, in Absprache mit der Stadtgemeinde Ternitz und der Kindergartenleitung, möglich – dies bedingt jedoch keine Reduktion des Monatsbeitrages.

2. Abmeldung:

2.1 Im laufenden Kindergartenjahr: Die Abmeldung von der Früh – bzw. Nachmittagsbetreuung ist zu jedem Monatsende möglich. Sie ist jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich, auf dem Formular der Bedarfs-Anmeldung eingetragen und mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bestätigt wird. Zeitgleich sind die zukünftigen Bedarfszeiten (zwischen 7:00 und 13 Uhr) anzugeben. Eine neuerliche Anmeldung wird nur zu oben genannten Terminen angenommen.

2.2 In den Sommerferien: Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis Ende Mai des Jahres schriftlich auf dem Anmeldungsformular der Stadtgemeinde und mit Unterschrift bestätigt möglich. Ab 1. Juni des Jahres ausschließlich bei Wegzug in eine andere Hauptwohnsitzgemeinde oder im Krankheitsfall, nach Vorlage einer Arztbestätigung, möglich.

3. Beiträge:

3.1 Allgemeines: Ab 1.1.2017 werden folgende Beiträge, ausgehend vom gesetzlich vorgegebenen Mindestbeitrag von € 50,-- (NÖ Kindergartengesetz LGBl. 5060 i.d.g.F., § 25 Z.2), von den Erziehungsberechtigten anhand der vorgelegten Bedarfs-Anmeldung eingehoben:

Monatsbeiträge für Frühbetreuung und Nachmittagsbetreuung :

Anwesenheit des Kindes 1 bis 40 Stunden	€ 44,25 netto (13% Ust), derzeit brutto 50,-- /Monat
Anwesenheit des Kindes 41 bis 60 Stunden	€ 61,95 netto (13% Ust), derzeit brutto 70,-- /Monat
Anwesenheit des Kindes ab 61 Stunden	€ 70,80 netto (13% Ust), derzeit brutto 80,-- / Monat

3.2 Berechnung der Stundenanzahl: Die Erziehungsberechtigten haben auf dem Anmeldeformular die tägliche Betreuungszeit anzugeben. Anhand dieser Angaben wird die wöchentliche Betreuungszeit errechnet, welche mit 4 Wochen multipliziert wird. Die Verrechnung erfolgt ausschließlich nach den angemeldeten Stunden pro Monat.

Sollte es den Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, die täglichen Abholzeiten wegen wechselnder Arbeitszeiten anzugeben, so ist zumindest die maximale Monats-Stundenanzahl für die Verrechnung am Formular einzutragen und im Kindergarten haben die Erziehungsberechtigten ihre aktuellen Arbeitszeiten, zum jeweils ehestmöglichen Zeitpunkt, vorzulegen.

3.3 Überschreitung und Unterschreitung des gemeldeten Bedarfs: Die Erziehungsberechtigten haben die beantragten Zeiten einzuhalten. Bei einer Überschreitung des angemeldeten Monatsbedarfs ohne Notlage, wird bei der zweiten unerlaubten Überschreitung des Monatsbedarfes der nächsthöhere Betrag in Rechnung gestellt.

Eine geringere Inanspruchnahme des angemeldeten Bedarfs, führt zu keiner Reduktion der Beiträge.

3.4 Ferienbetreuung: In den gesetzlich vorgeschriebenen sechs Wochen der Sommerferien, in denen die NÖ Landeskindergärten geöffnet haben, wird der Kostenbeitrag nach den einzelnen angemeldeten Wochen abgerechnet.

3.5 Anpassung der Beiträge: Die Beträge sind im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich anzupassen, wenn die Erhöhung des Index mindestens 5% beträgt. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden (NÖ Kindergartengesetz 5060 i.d.g.F. § 25 Z.2).

4. Förderung bei sozialen Härtefällen:

4.1 Zeitpunkt des Ansuchens: Um Förderung kann zu jeder Zeit innerhalb des Kindergartenjahres angesucht werden. Die Förderung wird ab dem Monat in dem das Ansuchen gestellt wurde, vom Beitrag abgezogen und kann, sofern es keine förderungsrelevanten Änderungen gibt, bis Ende des Kindergartenjahres (August) berücksichtigt werden.

4.2 Einkommensrichtsätze: Die Einkommensrichtsätze entsprechen den Richtsätzen des jährlichen Zuschusses aus dem Fonds für Soziale Härtefälle der Stadtgemeinde Ternitz, welche jeweils in der Sommer-Sitzung beschlossen werden. Es gilt der jeweils gültige Beschluss. Sollte eine Übernahme der

Daten nicht mehr möglich sein, sind die Richtsätze, nach den unter 4.3. angeführten Formeln, zu ermitteln.

4.3 Berechnungsgrundlage: Das monatliche Nettoeinkommen aller mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt lebender Personen darf folgende Richtsätze nicht überschreiten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann pro Person im Haushalt ein Betrag von € 10,00 zum Richtsatz dazugerechnet werden:

Gruppe I: Der Richtsatz-Betrag errechnet sich aus dem Richtsatz für PensionsbezieherInnen von Ausgleichszulagen (Alleinstehende bzw. Ehepaare/Lebensgemeinschaften) abzüglich des gültigen Krankenversicherungsbeitrags (2016 – 5,1%) **plus 20 % Aufschlag**, gerundet auf 2 Kommastellen.

Gruppe II: Der Richtsatz-Betrag errechnet sich aus dem Richtsatz für PensionsbezieherInnen von Ausgleichszulagen (Alleinstehende bzw. Ehepaare/Lebensgemeinschaften) abzüglich des gültigen Krankenversicherungsbeitrags (2016 – 5,1%) **plus 30 % Aufschlag**, gerundet auf 2 Kommastellen.

4.4 Berechnung der Förderhöhe:

Gruppe I: Ansuchende, welche die Richtsätze der Gruppe I nicht überschreiten, erhalten

1/2 des Monats-Betrages (aufgerundet auf ganze Euro) als Förderung. Der um die Förderung verminderte Betrag, wird ab dem Monat in dem das Ansuchen gestellt wurde, verrechnet.

Gruppe II: Ansuchende, welche die Richtsätze der Gruppe II nicht überschreiten, erhalten

1/3 des Monats-Betrages (aufgerundet auf ganze Euro) als Förderung. Der um die Förderung verminderte Betrag, wird ab dem Monat in dem das Ansuchen gestellt wurde, verrechnet.

Daraus ergeben sich ab 1.1.2017 bis zur nächsten Richtsatzbeschlussfassung, folgende Fördersummen:

Stunden/Monat	Kosten/Monat:	Gruppe I:	Gruppe II:
	derzeit brutto:	1/2 Ermäßigung	1/3 Ermäßigung
		(Beitragszahlung)	(Beitragszahlung)
1 bis 40	€ 50,00	€ 25,00 (€ 25,00)	€ 17,00 (€ 33,00)
41 bis 60	€ 70,00	€ 35,00 (€35,00)	€ 24,00 (€ 46,00)
ab 61	€ 80,00	€ 40,00 (€40,00)	€ 27,00 (€ 53,00)

4.5 Einkommensnachweise und Nachweise sonstiger Einnahmen: Als Einkommensnachweise gelten folgende Belege: Lohnzettel (bis zu 3 Monatsabrechnungen), Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Ausgedingeleistungen, Halb- und Vollwaisenrenten, freiwillige Firmenrenten, Unfallrenten, Renten von ausländischen Versicherungsträgern, Renten vom Bundessozialamt und dergleichen.

Nachweise sonstiger Einnahmen: Kinderbetreuungsgeld, Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Lehrlingsentschädigung, bei Selbständigen Einkommenssteuerbescheid, Taggeld von Präsenz- und Zivildienern,

4.6 Einkommen, welche nicht herangezogen werden: Pflegegeld, Mietzinszuschuss, Wohn- und Familienbeihilfe, Familienbeihilfe vom Land NÖ, Studien-, Schüler- und Lehrlingsbeihilfe, Sozialbeihilfe und Heizkostenzuschuss des Landes, Urlaubsentgelt und Weihnachtsremuneration.

4.7 Förderungsrelevante Änderungen: Jede Änderung des Familieneinkommens, des Wohnsitzes, der Familiensituation ist der Stadtgemeinde Ternitz zu melden und Belege vorzulegen. Die Änderung der

Betreuungszeit ist schriftlich auf der Bedarfserhebung im Kindergarten durchzuführen. Sie gilt nur mit Unterschrift und wird vom Kindergarten zur Stadtgemeinde Ternitz weitergeleitet.

4.8 Rückerstattung der Förderung: Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Bei ungerechtfertigtem Bezug der Förderung sind die Förderbeiträge an die Stadtgemeinde Ternitz zurückzuzahlen.

4.9 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.